

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen vom 06.12.2004

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl.I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl.I S. 786) und § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl.I S. 698), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 14.06.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen vom 06.12.2004, zuletzt geändert durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.2006, beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 der Satzung enthält folgende Fassung:

- (1) Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder ist die Stadt Langen als Träger unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gemäß § 26 und § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs in Verbindung mit § 6 und § 8 der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Langen verantwortlich.
- (2) Zur Unterstützung der Kooperation zwischen Träger und Erziehungsberechtigten wird in jeder Tageseinrichtung für Kinder ein Beirat der Erziehungsberechtigten, nachfolgend Beirat genannt, gewählt. Der Beirat wirkt bei allen Entscheidungen gemäß § 5 dieser Satzung mit.
- (3) Aus Mitgliedern der Beiräte der Tageseinrichtungen für Kinder wird der Gesamtbeirat der Erziehungsberechtigten, nachfolgend Gesamtbeirat genannt, gebildet. Dieser sichert die notwendige Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Tageseinrichtungen für Kinder und den Erziehungsberechtigten. Der Gesamtbeirat hat ein Anhörungs-, Beratungs- und Mitbestimmungsrecht nach § 8 dieser Satzung.

2. § 2 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Beirates beträgt mindestens 1 Personen und maximal 7 Personen pro Einrichtung. Für jedes Mitglied des Beirates sollte eine Stellvertretung gewählt werden.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Das Mitglied/die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirates werden in der Versammlung gewählt.

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert und um folgenden dritten Satz ergänzt:

Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt.

Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Langen besucht zusammen nur eine Stimme.

Das Personal der Tageseinrichtung für Kinder ist in der Einrichtung, in der es tätig ist, ebenfalls nicht wählbar. Sie haben aber Stimmrecht in der Versammlung.

5. § 3 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der gem. Abs. 2 möglichen Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung wird für den gleichen Tag eine halbe Stunde später eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

6. § 3 Absatz 6 wird wie folgt um Satz 3 und 4 ergänzt:

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem/der Wahlleiterin/Wahlleiter und einem/r Schriftführer/in.

Die Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstandes erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt werden.

Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren.

7. § 3 wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder, die in der Regel ein Jahr beträgt, beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neuen Elternbeirats.

Wiederwahl ist zulässig.

8. § 4 wird durch Satz 2 wie folgt ergänzt:

Wenn niemand widerspricht, kann auch die jeweilige Wahl durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.

9. die Überschrift von § 5 sowie der Absatz 1 werden wie folgt geändert:

§ 5

Aufgaben und Rechte des Beirates

- (1) Der Beirat hat ein Anhörungs- und Beratungsrecht in Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Leitung der Einrichtung sowie bei:

1. der Festlegung der pädagogischen Ziele

2. der Organisation von Festen
3. der Planung baulicher Maßnahmen
4. der Beschaffung von Inventar
5. den Vorschlägen der Leitung zur Beantragung von Budgetmitteln und deren Verwendung.

10. § 7 Absatz 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (4) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter der Einrichtungen nach § 4 dieser Satzung wählen aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Gesamtbeirates und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann auch die jeweilige Wahl durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen.
Jede Einrichtung hat bei dieser Wahl eine Stimme.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtbeirates, die in der Regel ein Jahr beträgt, endet erst mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Gesamtbeirates im Anschluss an die Beiratswahl gemäß § 3.
Wiederwahl ist zulässig.

11. die Überschrift von § 8 sowie der Absatz 1 werden wie folgt geändert:

§ 8

Aufgaben und Rechte des Gesamtbeirates

- (1) Der Gesamtbeirat vertritt die Gesamtinteressen der Erziehungsberechtigten aller städtischen Einrichtungen gegenüber dem Träger.

Er hat ein Anhörungs- und Beratungsrecht in Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Leitungen der Einrichtungen und dem Träger sowie bei:

1. der Festsetzung der pädagogischen Grundsätze
2. der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder
3. den Satzungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder
4. der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmungen der Einrichtungen
5. der Verwendung der bewilligten Budgetmittel.

In den vorgenannten Punkten ist der Gesamtbeirat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Es ist stets eine Einigung zwischen dem Gesamtbeirat und dem Fachdienst Kinderbetreuung anzustreben. Sollte eine Einigung nicht erreicht werden können, ist der Magistrat anzurufen.

12. § 9 wird durch Absatz 2 wie folgt ergänzt:

- (2) Scheidet ein Mitglied des Gesamtelternbeirates aus, rückt die Stellvertretung nach.

Artikel 2

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Langen (Hessen), den 15.06.2012

Der Magistrat der Stadt Langen